# Benutzungssatzung der Gemeinde Rüting für die Spielplätze (Spielplatzordnung) vom 24.01.2017

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 04.04.2016 folgende Benutzungssatzung erlassen.

#### § 1 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze in der Gemeinde Rüting (s. Anlage) dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Rüting.

#### § 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze in der Gemeinde ist allen Kindern in gleichem Maße gestattet.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach dieser Benutzungsordnung. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (3) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten kann der Spielplatz geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte gesperrt werden.

#### § 3 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Der Spielplatz und dessen Einrichtung dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 benutzt werden.
- (3) Auf dem Spielplatz ist insbesondere untersagt:
  - 1. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen.
  - 2. Gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden.
  - 3. Hunde oder sonstige Tiere im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen bzw. diesen Bereich in anderer Weise für Tierhaltung etc. zu zweckentfremden.
  - 4. Verunreinigungen durch Tierkot.
  - 5. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.
  - 6. Materialien aller Art zu lagern.
  - 7. Alkoholische Getränke aller Art zu sich nehmen.
  - 8. Zu rauchen.

#### § 4 Aufsicht, Ausübung des Hausrechts

(1) Vertreter der Gemeinde Rüting haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen der Vertreter der Gemeinde ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Vertreter der Gemeinde können der Bürgermeister, Mitglieder der Gemeindevertretung, Verwaltungsmitarbeiter oder beauftragte Bürger der Gemeinde sein.

- (2) Die Vertreter sind befugt, Personen, die
  - 1.) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - 2.) andere Spielplatzbenutzer belästigen,
  - 3.) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen,

von dem Spielplatzgelände zu verweisen.

- (3) Zuwiderhandlungen von Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Spielgelände gefährden oder Spielplatzbenutzer belästigen, stören oder dies versuchen, werden zur Anzeige gebracht und straf-, ordnungs- und / oder zivilrechtlich verfolgt.
- (4) Besucher des Spielplatzes, die sich den Anweisungen der Vertreter der Gemeinde widersetzen, werden strafrechtlich wegen Hausfriedensbruchs verfolgt.
- (5) Den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Gelände der Spielplätze von der Gemeinde zeitweise oder dauernd untersagt werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 Abs. 2 den Spielplatz und dessen Einrichtung beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet.
- 2. einer der Benutzungsregelungen des § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt
- 3. insbesondere entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 4 handelt. Verunreinigungen durch Tierkot gehen zu Lasten des Verursachers (Tierhalter). Eine Beseitigung der Verunreinigung sowie die Wiederherstellung der hygienischen Voraussetzungen (ggf. Austausch der Sicherheitsbesandung) ist vorzunehmen

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 5 Abs. 3 KV M-V i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €, geahndet werden.

#### § 6 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rüting, den 24.01.2017

Holger Hinze Bürgermeister

(Dienstsiegel)

### Anlage 1

## Auflistung der öffentlichen Spielplätze in der Gemeinde Rüting

- 1. Spielplatz Rüting, Flurstück 199/1, Flur 4, Gem. Rüting
- Spielplatz Rüting, Flurstück 51/1, Flur 4, Gem. Rüting
  Spielplatz Schildberg, Flurstück 94, Flur 2, Gem. Schildberg
- 4. Spielplatz Vierhausen, Flurstück 120/1, Flur 4, Gem. Rüting
- 5. Spielplatz Diedrichshagen, Flurstück 41, Flur 2, Gem. Diedrichshagen









